

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 16.12.1998, S. 34, bekannt gemacht und ist am 01.01.1999 in Kraft getreten. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 26.11.1998 - 501.27-62823-4 - dem Ausschluss von Abfällen nach § 2 Absätze 3 bis 6 dieser Satzung i. V. mit den dazugehörigen Anlagen 1a, 1b und 2 zugestimmt.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 2. Euro-Einführungssatzung vom 19.12.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 29.12.2001, S. 22; die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten;
 - die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 31.12.2001, S. 27; die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 18.12.2001 - 501.15-62823-4 - dem Ausschluss von Abfällen nach § 2 Absätze 3 bis 6 dieser Satzung i. V. mit den dazugehörigen Anlagen 1a, 1b und 2 zugestimmt;
 - die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2003, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 20.12.2003, S. 37; die Änderungssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 14.01.2004 - 501.15-62823-4 - dem Ausschluss von Abfällen nach § 2 Absätze 3 bis 6 dieser Satzung i. V. mit den dazugehörigen Anlagen 1a, 1b und 2 zugestimmt. Die Änderungssatzung wurde insoweit im Delmenhorster Kreisblatt am 26.01.2004, S. 8, erneut bekannt gemacht;
 - die 3. Änderungssatzung vom 22.12.2004, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 23.12.2004, S. 12; die Änderungssatzung ist teilweise am 01.01.2005, im Übrigen am 01.06.2005 in Kraft getreten;
 - die 4. Änderungssatzung vom 23.12.2005, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 28.12.2005, S. 32, die Änderungssatzung ist teilweise am 01.01.2006, im Übrigen am 24.03.2006 in Kraft getreten;
 - die 5. Änderungssatzung vom 23.12.2009, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 28.12.2009, S. 15; die Änderungssatzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten;
 - die 6. Änderungssatzung vom 23.06.2010, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 13.08.2010, S. 8; die Änderungssatzung ist am 14.08.2010 in Kraft getreten. Das Nieders. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz hat mit Verfügung vom 10.08.2010 - 38-62823/4/4 - dem Ausschluss von Abfällen von der Entsorgungspflicht zugestimmt;
 - die 7. Änderungssatzung vom 27.11.2014, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 05.12.2014, S. 34; die Änderungssatzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten;
 - die 8. Änderungssatzung vom 17.12.2015, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.12.2015, S. 36; die Änderungssatzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten;
 - die 9. Änderungssatzung vom 29.11.2023, verkündet im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst vom 08.12.2023, S. 4; die Änderungssatzung ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.
-

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 17.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die Stadt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben bedient sich die öffentliche Einrichtung der notwendigen Materialien und Personen der Stadt sowie beauftragter Dritter und derer Anlagen, Materialien und Personen im erforderlichen Umfang. Dies schließt folgende wesentliche Teile ein:



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 2 -

1. mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage und Zentraldeponie Klein Scheep/Wiefels des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund mit Ausschleusung und Verwertung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung durch den Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund (Aufgabenübertragung durch die Zweckvereinbarung über die Behandlung von Restabfällen zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund und der Stadt Delmenhorst gemäß § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit),
2. Zentraldeponie Brake-Käseburg der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH,
3. Trockenvergärungsanlage und Kompostwerk der AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, Entsorgungszentrum Bassum,
4. Behälter und Fuhrpark sowie Abfallsortier- und -umschlaganlage der Fa. ADG Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH, Delmenhorst,
5. Abfall-Annahmestellen Burggrafendamm, Lemwerderstraße und Steller Straße (Betreiber: Fa. ADG Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH, Delmenhorst),
6. Wert- und Schadstoffsammlungen,
7. Abfallberatung der Stadt Delmenhorst,
8. Altdeponien der Stadt Delmenhorst in Elmelo und Bargloy sowie am Dwoberger Dorfschaftsweg.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dazu gehört auch die Einsammlung und Entsorgung der verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Absatz 1 NABfG sowie der in § 20 Absatz 3 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Altpapier aus vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwer-

tige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie von Vertreibern von Elektro- und Elektronikgeräten, sofern der Stadt die Altgeräte nach Maßgabe dieser Satzung überlassen werden. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die sowohl von privaten Haushaltungen als auch von anderen Nutzern als privaten Haushaltungen genutzt wurden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushaltungen.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Absolut ausgeschlossen sind die in Anlage 1 a zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten,
2. Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in Anlage 1 b zu dieser Satzung genannten Abfallarten, sofern nicht das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Einzelfall die Entsorgung durch die Stadt zugelassen hat. Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen bei der Stadt so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben auf Kosten des Abfallerzeugers/-besitzers genommen werden können,
3. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung), Fahrzeugteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Absatz 2 Satz 2 fallen,
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, soweit sie nicht unter Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz oder Satz 3 fallen,
5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht Abfälle zur Beseitigung sind; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt,
6. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 7 VerpackG, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, jedoch mit Ausnahme der Fraktion der Altpapier-Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des VerpackG, sowie Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach § 15 VerpackG zur Rücknahme Verpflichteten anfallen,
7. Altbatterien im Sinne von § 2 Absatz 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 3 -

von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG), soweit sie bei den nach §§ 5 und 9 des BattG zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten.
2. Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die nicht ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe ≥ 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².

§§ 23 und 24 bleiben unberührt.

(5) Im Einzelfall kann die Stadt darüber hinaus mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können. Die Stadt kann die Erzeuger/Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Niedersächsischen Umweltministeriums so bereitzustellen bzw. zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Abfälle nach Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 sind von der Abfallentsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 18 oder in einer Menge von nicht mehr als 2.000 kg jährlich je Abfallerzeuger/-besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsprechend § 19 anfallen.

(7) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3 bis 5 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Jeder Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallerzeuger/-besitzer, insbesondere Mieter oder Pächter, ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 21 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht entfällt. Die Stadt wird Eigentümerin der Abfälle, sobald diese ihr satzungsgemäß überlassen werden.

(4) Eine Überlassungspflicht besteht nicht, wenn der Anschlusspflichtige oder der Abfallerzeuger/-besitzer

1. von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er beabsichtigt und in der Lage ist, den Abfall selbst in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten,
2. von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachweist, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich eine Befreiung vom Benutzungszwang für überlassungspflichtige Abfälle erteilen, wenn das Grundstück des Anschlusspflichtigen mit den üblicherweise eingesetzten Abfallentsorgungsfahrzeugen nicht erreichbar ist, sofern die Entsorgung der Abfälle in einer Weise gewährleistet ist, die das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(6) Für den Nachweis nach Absatz 4 oder den Antrag nach Absatz 5 sind die von der Stadt zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(7) Der Nachweis nach Absatz 4 gilt einen Monat nach Eingang der ausgefüllten Formulare bei der Stadt als erbracht, es sei denn, die Stadt widerspricht innerhalb dieser Frist, da der erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfordern.

(8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlos-



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 4 -

sene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die Stadt die Abfallerzeuger/-besitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Die Stadt führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle (§ 6)
2. Altpapier (§ 7)
3. Altglas (§ 8)
4. Altmetall (§ 9)
5. Alttextilien (§ 10)
6. Sperrgut (§ 11)
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12)
8. Bauabfälle (§ 13)
9. Straßenaufbruch, Bodenaushub (§ 14)
10. Transport- und Umverpackungen (§ 15)
11. Altbatterien (§ 16)
12. Asbestabfälle, Künstliche Mineralfaserabfälle (§ 17)
13. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (§ 18)
14. Sonderabfallkleinmengen (§ 19)
15. Sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 20)
16. Sonstige Restabfälle aus privaten Haushaltungen (§ 21)

(2) Jeder Abfallerzeuger/-besitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt im Einzelfall widerruflich eine Freistellung von der Pflicht der Getrenntbereitstellung von überlassungspflichtigen sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne von § 20 in Verbindung mit § 22 erteilen, sofern bei der vom Anschlusspflichtigen oder der von einem Mieter, Pächter oder einem ähnlichen Nutzungsberechtigten ausgeübten Tätigkeit nur sehr geringe Mengen dieser Abfälle anfallen und bereits ein zugelassener

Restabfallbehälter mit ausreichendem Volumen auf dem Grundstück zur Verfügung steht. Für den Antrag ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind alle beweglichen Sachen nativ-organischen Ursprungs, die einer Kompostierung zugeführt werden können und derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will. Dazu gehören insbesondere Speisereste (roh und gegart), Obst- und Gemüsereste, Kaffeesatz und -filter, Teeblätter, -beutel und -filter, Eier- und Kartoffelschalen, Küchenpapier, Haare und Federn, Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste sowie Pflanzenteile mit Krankheitserregern, unbehandelte Sägespäne und Holzwolle. Nicht zu den kompostierbaren Abfällen gehören insbesondere Fäkalien und Kadaver sowie Tierkörperenteile und Knochen.

(2) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese der Stadt überlassen werden, sind in dafür zugelassenen Behältern gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 bereitzustellen. Eine Entsorgung der in den §§ 7 bis 21 genannten und der nach § 2 ausgeschlossenen Abfälle über diese Abfallbehälter ist nicht zulässig.

(3) Bioabfallbehälter nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 werden in der Regel 14-täglich entleert, und zwar im wöchentlichen Wechsel mit den Restabfallkleinbehältern. Die Stadt kann einen anderen Zeitraum für die Abfuhr festlegen, soweit dies erforderlich erscheint. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 29 bekannt gegeben.

(4) Kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden können, können an den bekannt gegebenen Abfall-Annahmestellen -frei von Fremdstoffen- angeliefert werden. Die gesonderte Abfuhr von Weihnachtsbäumen (frei von Fremd- und Schmuckmaterialien) bleibt hiervon unberührt.

(5) Anschlusspflichtige sowie alle anderen Abfallerzeuger/-besitzer sollten die Möglichkeit nutzen, die kompostierbaren Abfälle in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise auf dem Grundstück selbst zu kompostieren.



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 5 -

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will.

(2) Altpapier aus privaten Haushaltungen sowie Altpapier aus vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des VerpackG, soweit dies der Stadt überlassen wird, ist in dafür zugelassenen Behältern gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 9 oder 10 bereitzustellen. Eine Entsorgung der in den §§ 6 sowie 8 bis 21 genannten und der nach § 2 ausgeschlossenen Abfälle über diese Abfallbehälter ist nicht zulässig.

(3) Altpapierbehälter nach § 22 Absatz 1 Nr. 9 und 10 werden in der Regel vierwöchentlich entleert. Die Stadt kann einen anderen Zeitraum für die Abfuhr festlegen, soweit dies erforderlich erscheint. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 29 bekannt gegeben.

(4) Altpapier aus privaten Haushaltungen, das nicht in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt wird, ist an den bekannt gegebenen Abfall-Annahmestellen anzuliefern.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), dessen sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will. Nicht zum Altglas gehören Fenster- und Spiegelglas, Bleikristall, Glasbausteine und andere Abfälle aus Porzellan, Keramik oder Kunststoff.

(2) Altglas aus privaten Haushaltungen ist der Stadt an den bekannt gegebenen Abfall-Annahmestellen, durch Eingabe in die flächendeckend aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer oder an den gemäß § 29 bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen.

(3) Bei einer Überlassung im Rahmen der Straßensammlung ist das Altglas so geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt, der Verkehr nicht behindert und eine Verletzung von Personen und Tieren sowie eine Beschädigung von Gegenständen ausgeschlossen wird.

§ 9 Altmittel

(1) Altmittel im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind alle Gegenstände aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Eisenstangen, Rohre, Schubkarren, Regalträger, Draht, Haushaltswaren), derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will. Nicht metallische Bestandteile sind von den Gegenständen zu entfernen.

(2) Altmittel aus privaten Haushaltungen ist der Stadt an den bekannt gegebenen Abfall-Annahmestellen zu überlassen.

§ 10 Alttextilien

(1) Alttextilien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 sind Haushalts- und Bekleidungsgegenstände aus Natur- oder Kunstfasern (z. B. Kleidungsstücke, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten) einschließlich Schuhwerk, derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Auslegeware, Matratzen, Koffer, Taschen oder Polster.

(2) Alttextilien aus privaten Haushaltungen sind der Stadt an den bekannt gegebenen Abfall-Annahmestellen zu überlassen.

§ 11 Sperrgut

(1) Sperrgut im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren oder Abfallsammelfahrzeuge bzw. Einrichtungen der Abfallentsorgung beschädigen könnten und derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrgut gehören Abfälle nach den §§ 6 bis 10 und 12 bis 21. Gegenstände, die den Vorgaben nach Absatz 3 nicht entsprechen, gehören ebenfalls nicht zum Sperrgut. Für diese Abfälle und für Sperrgut aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt § 2 Absatz 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 23 entsprechend.

(2) Sperrgut aus privaten Haushaltungen wird nur auf Antrag des Erzeugers/Besitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich (Anforderungskarte) oder elektronisch (Online-Formular) mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin dem von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmer zuzuleiten. Das Abfuhrunternehmen legt den Abfuhrtermin fest



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 6 -

und gibt diesen dem Abfallerzeuger/-besitzer mindestens drei Tage vor dem festgesetzten Termin bekannt.

(3) Sperrgut ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt, der Verkehr nicht gefährdet und zügiges Verladen ermöglicht wird. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2,00 m nicht überschreiten. Nach der Einsammlung sind eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(4) Sperrgut ist frühestens ab 18.00 Uhr des der Abfuhr vorausgehenden Tages, spätestens bis 7.00 Uhr des Abfuhrtages bereitzustellen.

(5) Sperrgut aus privaten Haushaltungen kann außerdem bei den bekannt gegebenen Abfall-Annahmestellen angeliefert werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 12

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind bewegliche Sachen nach § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will.

(2) Soweit Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Absatz 1 aus privaten Haushaltungen oder aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, nicht an die Vertreiber oder Hersteller der Elektro- und Elektronikgeräte oder die von den jeweiligen Herstellern Bevollmächtigten zurückgegeben werden, sind sie der Stadt, getrennt nach den in § 14 Absatz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz genannten Altgerätegruppen, an der bekannt gegebenen Abfall-Annahmestelle zu überlassen. Dies gilt ebenfalls für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen, die Gewerbetreibenden oder Vertreibern, die ihre jeweiligen Niederlassungen im Stadtgebiet von Delmenhorst haben, überlassen wurden, soweit diese Altgeräte nicht an die Hersteller oder deren Bevollmächtigte zurückgegeben werden oder seitens der Vertreiber entsprechend den Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes wiederverwertet oder behandelt und beseitigt werden. Vor der Überlassung an der Abfall-Annahmestelle sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, von den Altgeräten zu trennen.

(3) Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte (z.B. Uhren, elektr. Zahnbürsten, Kaffeemaschinen) aus privaten Haushaltungen können der Stadt auch im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung (viermal jährlich) durch Übergabe an den von der Stadt beauftragten Dritten überlassen werden. Die Termine der Schadstoffsammlung werden gemäß § 29 bekannt gegeben. Vor der Überlassung sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, von den Altgeräten zu trennen.

(4) Große Elektro- und Elektronikaltgeräte (z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Staubsauger, Fernseher, Computer) aus privaten Haushaltungen werden außerdem auf telefonische oder elektronische (Online-Formular) Anforderung des Besitzers von dem von der Stadt beauftragten Dritten eingesammelt.

(5) Bei einer Abholung auf Abruf sind die Altgeräte so bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt, der Verkehr nicht behindert und eine Verletzung von Personen und Tieren sowie eine Beschädigung von Gegenständen ausgeschlossen wird. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Bauschutt sowie Baustellenabfälle, derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will.

(2) Bauschutt im Sinne von Absatz 1 sind nicht kontaminierte feste Stoffe, die beim Abbruch von Bauwerken anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten. Als nicht mineralische Bestandteile können im Bauschutt z. B. Installationsmaterial, Fenster, Türen, Fußboden, Holzbaustoffe und Verkleidungsmaterial enthalten sein.

(3) Baustellenabfälle im Sinne von Absatz 1 sind alle bei Neubau, Ausbau und Reparatur von Bauwerken anfallenden und nicht kontaminierten Rückstände (z.B. Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial, Baustoffreste).

(4) Bauschutt und Baustellenabfälle sind am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen. Papier, Pappe und Altmetalle sind separat der Wiederverwertung zuzuführen.

(5) Der mineralische Anteil aus Bauschutt und Baustellenabfällen aus privaten Haushaltungen ist bei der von der Stadt bekannt gegebenen Recyclinganlage nach Maßgabe des § 23 anzuliefern. Einmalig



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 7 -

anfallende Kleinmengen aus privaten Haushaltungen (max. 0,5 m³) können an der Abfall-Annahmestelle „Steller Straße“ angeliefert werden.

(6) Der nicht mineralische Anteil aus Bauschutt und Baustellenabfällen aus privaten Haushaltungen sowie der nicht mineralische Anteil aus Bauschutt und Baustellenabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist an der von der Stadt bekannt gegebenen Müllumschlaganlage nach Maßgabe des § 23 anzudienen. Einmalig anfallende nicht mineralische Anteile aus Bauschutt und Baustellenabfällen aus privaten Haushaltungen (max. 4 m³) können an den bekannt gegebenen Abfall-Annahmestellen angeliefert werden.

§ 14

Straßenaufbruch, Bodenaushub

(1) Straßenaufbruch im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind nicht kontaminierte feste mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen- und Wegebau anfallen und derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will. Nicht dazu gehören bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen.

(2) Bodenaushub im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind natürliche, nicht nachteilig veränderte Locker- und Festgesteine, die beim Tief- und Erdbau ausgehoben oder abgetragen werden und derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will. Hierzu gehört auch Mutterboden.

(3) Straßenaufbruch und Bodenaushub aus privaten Haushaltungen sind bei der von der Stadt bekannt gegebenen Recyclinganlage nach Maßgabe des § 23 anzuliefern.

§ 15

Transport- und Umverpackungen

(1) Transport- und Umverpackungen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 VerpackG, derer sich der Besitzer entledigen will.

(2) Transportverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 VerpackG nimmt die Stadt nicht von den nach § 15 VerpackG zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen. Diese haben die Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(3) Umverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 VerpackG nimmt die Stadt nicht von den Herstellern

oder in der Lieferkette nachfolgenden Vertreibern gemäß § 15 VerpackG zur Entsorgung entgegen. Diese sind verpflichtet, die Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(4) Soweit Verpackungsabfälle nach Absatz 2 und 3 aus privaten Haushaltungen nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten zurückgegeben werden und sie nicht als Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 VerpackG gelten und nach dieser Satzung bereits absolut von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind sie der Stadt getrennt nach den Verpackungsarten gemäß § 3 VerpackG (Transport- und Umverpackung) und den in der Anlage 1 zum VerpackG genannten Materialien an der bekannt gegebenen Müllumschlaganlage nach Maßgabe des § 23 zu überlassen.

§ 16

Altbatterien

(1) Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 11 sind Altbatterien im Sinne von § 2 Absatz 9 des BattG, derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will.

(2) Soweit Altbatterien nach Absatz 1 aus privaten Haushaltungen nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten zurückgegeben werden, sind diese der Stadt an den bekannt gegebenen Abfall-Annahmestellen oder im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung (viermal jährlich) durch Übergabe an den von ihr Beauftragten zu überlassen. Die Termine der mobilen Schadstoffsammlung werden gemäß § 29 bekannt gegeben.

(3) Altbatterien nach Absatz 1 nimmt die Stadt nicht von den nach §§ 5 und 9 BattG zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen. Diese Altbatterien sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

(4) Soweit Altbatterien nach Absatz 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten zurückgegeben werden, können diese der Stadt im Rahmen der viermal jährlich stattfindenden Sammlung auf dem Betriebsgelände des örtlichen beauftragten Entsorgungsunternehmens durch Übergabe an den von ihr Beauftragten überlassen werden. Die Termine werden gemäß § 29 bekannt gegeben.



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 8 -

§ 17

Asbestabfälle, Künstliche Mineralfaserabfälle

(1) Asbestabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 12 sind Asbestzement sowie in Beton eingegossene Asbestzementabfälle, derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will. Zu den Asbestabfällen gehören auch asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte.

(2) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 12 sind unter den Abfallschlüssel 17 06 03* der Abfallverzeichnisverordnung fallende Dämmmaterialien, die anorganische Synthesefasern wie Glas-, Stein- und Schlackewollen, Textilglasfasern, Endlosfasern und polykristalline Fasern enthalten und derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will.

(3) Asbestabfälle aus privaten Haushaltungen, die der Stadt überlassen werden sollen, sind angefeuchtet, in schwere, transparente und reißfeste Baufolie gewickelt und mit Klebeband staubdicht verklebt an der von der Stadt bekannt gegebenen Müllumschlaganlage zu verwiegen und anschließend unter Vorlage des Wiegescheines an der von der Stadt bekannt gegebenen Abfall-Annahmestelle anzuliefern. Einmalig anfallende Kleinmengen von Asbestzement bzw. in Beton eingegossenen Asbestzementabfällen aus privaten Haushaltungen (max. 0,5 m³ bzw. max. 0,75 Mg) sowie Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie von Verteilern im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 3 können unter Einhaltung der im Satz 1 genannten Vorgaben ohne vorherige Verwiegung an der bekannt gegebenen Abfall-Annahmestelle angeliefert werden. Die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten kann abgelehnt werden, sofern diese nicht durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.

(4) Künstliche Mineralfaserabfälle aus privaten Haushaltungen, die der Stadt überlassen werden sollen, sind in schwere, transparente und reißfeste Baufolie gewickelt und mit Klebeband staubdicht verklebt an der von der Stadt bekannt gegebenen Müllumschlaganlage zu verwiegen und anschließend unter Vorlage des Wiegescheines an der bekannt gegebenen Abfall-Annahmestelle anzuliefern. Einmalig anfallende Kleinmengen aus privaten Haushaltungen (max. 1 m³ bzw. max. 0,10 Mg) können unter Einhaltung der im Satz 1 genannten Vorgaben ohne vorherige Verwiegung an der bekannt gegebenen Abfall-Annahmestelle angeliefert werden.

(5) Die Regelungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) bleiben unberührt. Für einmalig

anfallende Kleinmengen sind keine Nachweise entsprechend der Nachweisverordnung beizubringen.

§ 18

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 13 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen, derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will und die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lösemittel, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen sind der Stadt im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung (viermal jährlich) durch Übergabe an den von ihr Beauftragten zu überlassen. Die Termine und Standorte der mobilen Schadstoffsammlungen werden gemäß § 29 bekannt gegeben. Die in den Genehmigungen der jeweiligen Abfall-Annahmestellen enthaltenen, zur Annahme zugelassenen und in den jeweils aushängenden Betriebsanweisungen aufgelisteten Problemabfälle aus privaten Haushaltungen können auch an den bekannt gemachten Abfall-Annahmestellen überlassen werden.

§ 19

Sonderabfallkleinmengen

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 14 sind alle Stoffe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die als gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG gelten und derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger/-besitzer anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV).

(2) Sonderabfallkleinmengen können der Stadt nach telefonischer Voranmeldung und Angabe der zu entsorgenden Abfallarten und deren Mengen -getrennt nach Abfallarten- im Rahmen der viermal jährlich stattfindenden Sammlung auf dem Betriebsgelände des örtlichen Entsorgungsunternehmens durch Übergabe an den von der Stadt Beauftragten überlassen werden. Die Termine werden gemäß § 29 bekannt gegeben. § 2 Absatz 3 Nr. 4 bleibt unberührt.



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 9 -

§ 20**Sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

(1) Sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 15 sind alle produktionsspezifischen Reststoffe sowie sonstige angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung, derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 19 und 21 fallen oder nach § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind am Entstehungsort von den unter die §§ 2 sowie 6 bis 19 und 21 fallenden Abfälle zu trennen.

(2) Sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind in Gewerbeabfallbehältern nach § 22 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 bereitzustellen. Die §§ 3 Absatz 4 und 5 Absatz 3 bleiben unberührt. Eine Entsorgung der in den §§ 6 bis 19 sowie 21 genannten und der nach § 2 ausgeschlossenen Abfälle über diese Abfallbehälter ist nicht zulässig. Sofern eine Bereitstellung in Abfallbehältern nach § 22 Absatz 1 Nr. 7 oder 8 erfolgt, ist der Behälter vom Abfallerzeuger zur Verfügung zu stellen. Der Behälter ist auf dem angeschlossenen Grundstück so bereitzustellen, dass das Behältertransportfahrzeug direkt an den Aufstellplatz heranfahren kann und das Aufnehmen sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Der Behältertransport obliegt ausschließlich dem von der Stadt beauftragten Dritten.

(3) Für die Leerung gilt im Einzelnen:

1. Gewerbeabfallkleinbehälter (§ 22 Absatz 1 Nr. 5) werden in der Regel 14-täglich entleert. Die Stadt kann einen anderen Zeitraum für die Abfuhr festlegen, soweit dies erforderlich erscheint. Die Abfuhrtermine werden gemäß § 29 bekannt gegeben.
2. Gewerbeabfallgroßbehälter (§ 22 Absatz 1 Nr. 6) werden wöchentlich bzw. zweimal wöchentlich entleert. Die Stadt kann einen anderen Zeitraum für die Abfuhr festlegen, soweit dies erforderlich erscheint.
3. Die Leerung der Gewerbeabfallgroßraumbehälter (§ 22 Absatz 1 Nr. 7 und 8) erfolgt auf Anforderung.

Die jeweiligen Termine für die Leerung der Behälter unter Nr. 2 und Nr. 3 sind mit dem von der Stadt beauftragten Dritten zu vereinbaren.

§ 21**Sonstige Restabfälle aus privaten Haushaltungen**

(1) Sonstige Restabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 16 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 20 fallen oder nach § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Sonstige Restabfälle sind in Abfallbehältern nach § 22 Absatz 1 Nr. 4 oder 6 bereitzustellen. Eine Entsorgung der in den §§ 6 bis 20 genannten sowie der nach § 2 ausgeschlossenen Abfälle über diese Abfallbehälter ist nicht zulässig.

(3) Sonstige Restabfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden können, können an den bekannt gegebenen Abfall-Annahmestellen angeliefert werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann für ein Grundstück, das ausschließlich von einer Person bewohnt wird, die Bereitstellung von Restabfällen in Abfallnormsäcken gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2 zugelassen werden. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke mit mehreren bewohnten Eigentumswohnungen. Für den Antrag nach Satz 1 ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Mit Zustimmung des Antrages werden dem Anschlusspflichtigen die für ein Jahr erforderlichen 26 Abfallsäcke übergeben. Die widerrufliche Zustimmung wird auf ein Jahr befristet. Restabfälle dürfen in Abfallnormsäcke nur eingefüllt werden, soweit sich die Abfälle zum Einsammeln in Abfallnormsäcken eignen und keine Gefährdung für die bei der Abfallentsorgung Beschäftigten besteht. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. § 22 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Für ein Grundstück, das von maximal zwei Personen bewohnt wird, kann die Bereitstellung von Restabfällen in Abfallbehältern nach § 22 Absatz 1 Nr. 3 zugelassen werden. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke mit mehr als zwei bewohnten Eigentumswohnungen. Die getroffene Wahl gilt zunächst bis zum Ende des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres; sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern die Voraussetzung nach Satz 1 weiterhin vorliegt und der Anschlusspflichtige keine neue Wahl trifft. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. § 22 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Für die Leerung gilt im Einzelnen:

1. Restabfallnormsäcke und Restabfallkleinbehälter nach § 22 Absatz 1 Nr. 2 bzw. 3 und 4 werden



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 10 -

in der Regel 14-täglich eingesammelt bzw. entleert, und zwar im wöchentlichen Wechsel mit den Bioabfallbehältern. Die Stadt kann einen anderen Zeitraum für die Abfuhr festlegen, soweit dies erforderlich erscheint. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 29 bekannt gegeben.

2. Restabfallgroßbehälter nach § 22 Absatz 1 Nr. 6 werden wöchentlich bzw. zweimal wöchentlich entleert. Die Stadt kann einen anderen Zeitraum für die Abfuhr festlegen, soweit dies erforderlich erscheint. Die jeweiligen Termine für die Leerung der Behälter sind mit dem von der Stadt beauftragten Dritten zu vereinbaren.

(7) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absatz 3 am Abfuhrtag grundsätzlich ab 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass der Verkehr nicht behindert und eine Verletzung von Personen und Tieren sowie eine Beschädigung von Gegenständen ausgeschlossen wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Diesbezüglichen Weisungen des Personals des von der Stadt beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

(8) Ist die Befahrbarkeit einer Straße aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit den üblichen Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Abfallsammlung Beschäftigten möglich, sind die Abfallbehälter an der nächsten mit den Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Im übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.

(10) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regulären Abfuhrtag. Auf formlosen Antrag bei der Stadt kann eine kostenpflichtige vorgezogene Entleerung des Behälters durchgeführt werden. Wird der Behälter nicht wie vorgeschrieben bereitgestellt oder in nicht unerheblichem Maße falsch befüllt, kann der von der Stadt beauftragte Dritte die Leerung des Behälters verweigern. Behälter nach § 22 Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 9 ohne gültiges

elektronisches Identifikationssystem werden nicht entleert. Abfälle, die Abfallsammelfahrzeuge und Einrichtungen der Abfallentsorgung beschädigen können (z. B. größere Eisenteile, Kernschrott), dürfen nicht eingefüllt werden.

(11) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(12) Die Absätze 7 bis 11 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 12 oder 20 nichts anderes ergibt.

§ 22

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Bioabfallbehälter mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum
2. Restabfallnormsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt und 20 Liter Füllraum
3. Restabfallkleinbehälter mit 40 Liter Füllraum
4. Restabfallkleinbehälter mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum
5. Gewerbeabfallkleinbehälter mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum
6. Großbehälter für Rest- und Gewerbeabfälle mit 770 und 1.100 Liter Füllraum
7. Großraumbehälter für Gewerbeabfälle ohne Pressvorrichtung ab 3.000 Liter Füllraum
8. Großraumbehälter Gewerbeabfälle mit Pressvorrichtung ab 3.000 Liter Füllraum
9. Altpapierkleinbehälter mit 120 und 240 Liter Füllraum
10. Altpapiergroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum

(2) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Jeder Anschluss- und Benutzungspflichtige darf nur den für ihn zur Verfügung gestellten Abfallbehälter benutzen. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den von der Stadt beauftragten Dritten. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und regelmäßig zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. § 20 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 bleiben unberührt.



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 11 -

(3) Der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende, regelmäßig anfallende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1, Absatz 1 Nr. 4 oder 6, Absatz 1 Nr. 5 oder 7 sowie Absatz 1 Nr. 9 oder 10 frei aus. Die getroffene Wahl der Abfallbehälter gilt zunächst bis zum Ende des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres; sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern der Anschlusspflichtige keine neue Wahl trifft. Bei einem erkennbaren Missverhältnis zwischen dem vorgehaltenen Behältervolumen und dem anfallenden Abfallaufkommen kann die Stadt im Einzelfall bestimmen, welche Behältergröße erforderlich ist.

(4) Auf Grundstücken mit privaten Haushaltungen muss mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 11 für Abfälle im Sinne des § 6, ein zugelassener Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 4 oder 6 für Abfälle im Sinne des § 21 sowie ein zugelassener Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 9 oder 10 für Abfälle im Sinne des § 7 bereitstehen. Die §§ 3 Absatz 4 und 21 Absatz 4 und 5 bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Abfälle im Sinne des § 7 aus privaten Haushaltungen, sofern der Stadt schriftlich angezeigt wird, dass diese Abfälle an den bekannt gegebenen Abfall-Aannahmestellen angeliefert werden. Die Stadt behält sich vor, über die Anlieferung an den Abfall-Aannahmestellen entsprechende Nachweise zu fordern.

(5) Auf anderen Grundstücken muss mindestens ein zugelassener Abfallbehälter für Abfälle im Sinne des § 20 bereitstehen. Die §§ 3 Absatz 4 und 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

(6) Für mehrere anschlusspflichtige Grundstücke können auf formlosen schriftlichen Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter nach § 22 Absatz 1 Nr. 4 oder 6 mit entsprechend ausreichender Kapazität zugelassen werden. Der Antrag muss die Namen der beteiligten Anschlusspflichtigen, das Gesamtbehältervolumen und eine Erklärung aller beteiligten Anschlusspflichtigen enthalten, gesamtschuldnerisch im Sinne der Abfallgebührensatzung zu haften. Die Sätze 1 und 2 gelten für eine gemeinsame Nutzung von Bioabfall-, Gewerbeabfall- sowie Altpapierbehältern entsprechend.

(7) Die Behälter nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 9 werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgehaltenen Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

§ 23

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen nach den §§ 2 Absatz 4, 11 Absatz 1 Satz 3, 13 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1, 14 Absatz 3, 15 Absatz 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sowie die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen sind zu beachten.

(2) Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit (Kriterium für die Festigkeit s. § 2 Absatz 4 Nr. 2) sind von den Erzeugern/Besitzern so vorzubehandeln, dass bei der Anlieferung die geforderte Festigkeit der Abfälle gegeben ist.

(3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 24

Abfall-Aannahmestellen

(1) Abfälle nach den §§ 6 Absatz 4, 7 Absatz 4, 8 Absatz 2, 9 Absatz 2, 10 Absatz 2, 11 Absatz 5, 13 Absatz 6 Satz 2, 16 Absatz 2, 18 Absatz 2 Satz 3 sowie 21 Absatz 3 können von den Erzeugern/Besitzern an den Abfall-Aannahmestellen „Burggrafendamm“, „Lemwerderstraße“ und „Steller Straße“ angeliefert werden. Abfälle nach den §§ 13 Absatz 5 Satz 2 sowie 17 Absätze 3 und 4 werden ausschließlich an der Abfall-Aannahmestelle „Steller Straße“ entgegengenommen. Abfälle nach § 12 werden ausschließlich an der Abfall-Aannahmestelle Lemwerderstraße entgegengenommen. Abfälle nach § 20 werden an den Abfall-Aannahmestellen nicht entgegengenommen.

(2) Die Benutzung der Abfall-Aannahmestellen wird durch Benutzungsordnungen geregelt. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 25

Benutzung der Wertstoffcontainer

Zur Erfassung von Altglas stehen im Stadtgebiet flächendeckend aufgestellte Wertstoffcontainer zur



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 12 -

Verfügung. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Wertstoffcontainer nur an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 26 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 27 Anzeige-, Auskunfts- sowie sonstige Pflichten

(1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Abfallanlieferer sind der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 und Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen nach § 3 Absatz 4 durch die Stadt nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden.

§ 28 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 29 Bekanntmachungen

Die in der Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen über regelmäßig erscheinende Druckschriften (z. B. Abfallkalender) oder als öffentliche

Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 7 seiner Abfallentsorgungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere nach § 2 ausgeschlossene Abfälle über die Abfallbehälter nach § 22 entsorgt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 und 3 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 unbefugt Abfälle entwendet, die der Stadt satzungsgemäß überlassen wurden,
4. entgegen § 5 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 6 bis 21 den Abfallgetrenntbereithaltung- und -überlassungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt,
5. entgegen der §§ 8 Absatz 3, 11 Absatz 3 oder 12 Absatz 5 Abfälle nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt,
6. entgegen § 11 Absatz 4 Sperrgut zu früh bereitstellt,
7. entgegen § 13 Absatz 4 den Bauschutt-/Baustellenabfallvorsortier- und -trennungspflichten am Entstehungsort nicht nachkommt,
8. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 den Abfallvorsortier- und -trennungspflichten am Entstehungsort nicht nachkommt,
9. entgegen § 21 und § 22 zugelassene Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß bereitstellt, füllt oder reinigt oder Abfälle, die die Abfallbehälter beschädigen können, in diese einfüllt,
10. entgegen § 21 Absatz 7 und § 11 Absatz 3 nach Behälterleerung oder Sperrgutsammlung zurückgebliebene Abfallreste nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 2 unbefugt Abfälle in die zugelassenen Abfallbehälter anderer einfüllt oder in deren unmittelbarer Nähe hinterlässt,
12. entgegen § 22 nicht zugelassene Abfallbehälter verwendet,
13. entgegen § 22 Absatz 4 und 5 Abfallbehälter in nicht ausreichender Anzahl oder Größe vorhält,
14. entgegen §§ 23 und 24 gegen eine Bestimmung der Benutzungsordnungen verstößt oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet,
15. entgegen § 25 Wertstoffcontainer außerhalb der dafür zugelassenen Zeiten oder entgegen § 8 Absatz 2 Wertstoffcontainer bestimmungswidrig nutzt,
16. entgegen § 27 Anzeige-, Auskunfts- oder Duldungspflichten nicht nachkommt.



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 13 -

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 31
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst vom 18.06.1991 in

der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.1994 außer Kraft.

Delmenhorst, den 18. November 1998
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor



Anlage 1 a**Liste der nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Abfallentsorgungssatzung von der Entsorgung absolut ausgeschlossenen Abfallarten**

* gefährliche Abfälle

Abfallschlüssel	Bezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 15 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	andere Abfälle a. n. g.
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 16 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 17 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 18 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 19 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 20 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen,



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 21 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
	die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 22 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle mit Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 23 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nicht chlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nicht chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nicht chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 24 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	Ölfiler
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 25 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 03	Kunststoff



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 26 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	nicht brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 27 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 28 -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
	von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 03 04	Fäkalschlamm

- (1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- (2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- (3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.
- (5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 29 -

Anlage 1 b**Liste der nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 Abfallentsorgungssatzung auflösend bedingt ausgeschlossenen Abfallarten**

* gefährliche Abfälle

Abfallschlüssel	Bezeichnung
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst

- 30 -

Anlage 2

Liste der nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 Abfallentsorgungssatzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfallarten

Abfallschlüssel	Bezeichnung
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
	sonstige Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht im Rahmen des angebotenen Holsystems eingesammelt und befördert werden können

